

Anlage 1 - Zuwendungsfähige Ausgaben im Programm Hochschuldialog mit der islamischen Welt für Neuanträge (2021) und Folgeanträge (2021-2022)

1. Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung

1.1. Personal im Inland

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal

1.2. Personal im Ausland

- wiss. Mitarbeiter
- wiss. Hilfskraft
- stud. Hilfskraft
- sonstiges Personal

Personalausgaben müssen stets notwendig und angemessen sein. Als Maßstab für die Angemessenheit können die Vorgaben des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD Bund) herangezogen werden; die Tätigkeit muss der Eingruppierung entsprechen. Bezüglich der Angemessenheit der Personalausgaben im Ausland sollte hier eine Anlehnung an ortsübliche Tarife für vergleichbare Tätigkeiten stattfinden.

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1. Honorare

für externes Fachpersonal (kein Personal des Zuwendungsempfängers) in Deutschland und der Zielregion (bspw. Referententätigkeiten, Beratung, Moderation, Workshop-Durchführung, Übersetzer, Dolmetscher etc.)

Im Inland gelten ausschließlich die Standard-Vergütungssätze (Höchstsätze) der DAAD Honorartabelle (s. Anlage 2: DAAD-Honorartabelle). Im Ausland können für deutsche Experten die Vergütungssätze I und II der DAAD-Honorartabelle gewährt werden.

Bezüglich der Angemessenheit der Honorartätigkeit für ausländische Experten im Ausland (Surplace) und Drittländer sollte eine Anlehnung an ortsübliche Honorare für vergleichbare Tätigkeiten stattfinden.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt von Dozenten (Experten/Trainer) können zusätzlich zum Honorar in analoger Anwendung des BRKG/LRKG anhand von Belegen geltend gemacht werden. Das BRKG/LRKG gilt mit folgender Einschränkung: Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) nur 2. Klasse, Flug nur Economy-Class.

2.2. Mobilität und Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers (deutsche Hochschule) und Personal eines Weiterleitungsempfängers (deutsche Hochschule) in Deutschland

Ausgaben für Mobilität (Fahrt und Flug: Bahn zweiter Klasse, Flüge Economy-Class) und Aufenthalt (Tage- und Übernachtungsgeld) sind gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen.

2.3. Mobilität und Aufenthalt von Personal des Partnerlandes (Personal im Ausland)

Für die Fahrt vom Heimatland nach Deutschland und zurück kann eine länderspezifische Mobilitätspauschale geltend gemacht werden (s. Punkt 3.1.).

Für den Aufenthalt in Deutschland können Aufenthaltspauschalen für Wissenschaftler aus den Partnerländern geltend gemacht werden (s. Punkt 3.2.3).

Für Mobilität und Aufenthalte innerhalb des Partnerlandes oder in Drittländern können Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden.

2.4. Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (z.B. Büromaterialien für Workshops, Tagungen, Veranstaltungen etc.)
- Wirtschaftsgüter (z.B. Geräte, Bibliotheksausstattung für Partnerinstitute in den Zielländern, **nicht aber in Deutschland**)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Werbeplakate etc.)
- Sonstiges
Ausgaben für Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen, z.B. Telefonkosten, Druck- und Kopierkosten, Verbrauchsmaterial, Bücher sowie ggf. benötigte Geräte (**keine Trinkgelder, Gastgeschenke, Inventar für deutsche Hochschulen**)

3. Geförderte Personen

3.1. Mobilitätspauschalen für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler

Die Mobilitätspauschale wird dadurch nachgewiesen, dass die Fahrt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder auch durch die Bordkarte/Bahnfahrkarte).

An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag. Weitere Reisekostenpauschalen auf Anfrage.

**Pauschale für Fahrtkosten in die Zielregion und nach Deutschland
(inkl. Steuern, Visa- und andere Gebühren sowie Impfkosten) in Euro**

Land	Hin- und Rückreise	
	Deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden; Studierende, Graduierte, Doktoranden, promovierte Wissenschaftler aus den Partnerländern	Deutsche promovierte Wissenschaftler
Ägypten	775	950
Algerien	725	825
Indonesien	1.300	1.600
Irak	775	950
Iran	850	1.050
Israel	650	800
Jordanien	900	1.125
Kasachstan	825	1.000
Katar	1.100	1.350
Kirgistan	725	900
Kuwait	675	825

Libanon	875	1.100
Libyen	3.625	4.475
Malaysia	1.375	1.700
Marokko	1.100	1.350
Nigeria	1.200	1.475
Oman	1.000	1.225
Pakistan	1.175	1.450
Palästinensische Gebiete	650	800
Saudi-Arabien	825	1.025
Tadschikistan	900	1.125
Tunesien	600	725
Türkei	600	725
Turkmenistan	1.200	1.500
Usbekistan	975	1.200
Verein. Arab. Emirate	1.575	1.925

Mobilitätsausgaben für geförderte Personen und Dritte (natürliche Personen) innerhalb Deutschlands oder den Partnerländern sowie Drittländern können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden.

3.2. Aufenthaltspauschalen

Die Aufenthaltspauschale wird dadurch nachgewiesen, dass der Aufenthalt stattgefunden hat (z.B. per Teilnehmerliste vor Ort oder auch durch die Hotelrechnung).

Für die Berechnung einer Aufenthaltspauschale gilt folgendes:

Zeitdauer	Geltendmachung
Bis zu 22 Tagen	Anzahl der Aufenthaltstage x erhöhter Tagessatz
Ab dem 23. Tag	Monatspauschale
1 Monat	Monatspauschale
Folgemonate, wenn der Aufenthalt kürzer als 1 Monat ist	Anzahl der Aufenthaltstage x Tagessatz

3.2.1. Aufenthaltspauschalen für deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden nach Zielland

Pauschale für deutsche Studierende, Graduierte, Doktoranden (in Euro)

Land	Studierende, Graduierte			Doktoranden		
	Monatspauschale	Tagessatz	Erhöhter Tagessatz	Monatspauschale	Tagessatz	Erhöhter Tagessatz
Ägypten	1.025	34	46	1.450	48	65
Algerien	1.150	38	52	1.600	53	72
Indonesien	1.150	38	52	1.600	53	72
Irak	1.150	38	52	1.600	53	72

Iran	1.150	38	52	1.600	53	72
Israel	1.325	44	60	1.825	61	82
Jordanien	1.150	38	52	1.600	53	72
Kasachstan	1.150	38	52	1.600	53	72
Katar	1.150	38	52	1.600	53	72
Kirgisistan	1.150	38	52	1.600	53	72
Kuwait	1.150	38	52	1.600	53	72
Libanon	1.150	38	52	1.600	53	72
Libyen	1.325	44	60	1.825	61	82
Malaysia	1.150	38	52	1.600	53	72
Marokko	1.150	38	52	1.600	53	72
Nigeria	1.275	43	57	1.750	58	79
Oman	1.150	38	52	1.600	53	72
Pakistan	1.150	38	52	1.600	53	72
Palästinensi- sche Gebiete	1.325	44	60	1.825	61	82
Saudi-Ara- bien	1.150	38	52	1.600	53	72
Tadschikistan	1.150	38	52	1.600	53	72
Tunesien	1.075	36	48	1.500	50	68
Türkei	1.100	37	50	1.550	52	70
Turkmenistan	1.150	38	52	1.600	53	72
Usbekistan	1.150	38	52	1.600	53	72
Ver. Arab. Emirate	1.150	38	52	1.600	53	72

3.2.2. Aufenthalte im Rahmen von Kurzmaßnahmen von deutschen promovierten Wissenschaftlern in den Partnerländern

Aufenthaltsausgaben für deutsche promovierte Wissenschaftler in den Partnerländern können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden (unterstützend können die Grundsätze des BRKG für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben herangezogen werden).

3.2.3. Aufenthaltspauschale in Deutschland für Studierende, Graduierte, Doktoranden und promovierte Wissenschaftler aus den Partnerländern

Pauschalen für Studierende, Graduierte, Doktoranden und Wissenschaftler aus den Partnerländern (in Euro)

Status	Monatspauschale	Tagessatz	Erhöhter Tagessatz
Studierende	750	25	34
Graduierte	850	28	38
Doktoranden, Promovierte und Mediziner nach Approbation	1.200	40	54
Postdoktoranden, erfahrene Wissenschaftler, Professoren bzw. Wissenschaftler in vergleichbarer Position	2.000	67	89

3.2.4. Aufenthalte im Rahmen von Kurzmaßnahmen in den Partnerländern (auch Drittlandaufenthalt)

Aufenthaltsausgaben für geförderte Personen und Dritte (natürliche Personen) aus den Partnerländern in den Partnerländern oder in Drittländern können nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden (unterstützend können die Grundsätze des BRKG für eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben herangezogen werden).

4. Sonstiges

4.1. Beiträge zur Auslandskrankenversicherung

Aus den Aufenthaltspauschalen sind außerdem die Beiträge zur Auslandskrankenversicherung zu bestreiten. Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung nicht im Heimatland abgeschlossen werden, sollten die ausländischen Teilnehmer durch den deutschen Gastgeber versichert werden oder es sollte dafür Sorge getragen werden, dass sie sich unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

4.2. Verpflegungspauschale

Für ortsansässige Teilnehmer (Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben, in der die Veranstaltung bzw. die Maßnahme stattfindet) kann eine Verpflegungspauschale von 10 Euro pro Person pro Veranstaltungstag (nicht für An- und Abreisetag) beantragt werden.